



Bitcoin Association Switzerland  
www.bitcoinassociation.ch  
Kontakt: luzius.meisser@gmail.com

An rechtsdienst@sif.admin.ch  
Eidgenössisches Finanzdepartement

Zürich, den 7.5.2017

# Stellungnahme der Bitcoin Association Switzerland zur neuen Fintech-Regulierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme zur Fintech-Vorlage. Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen sehr. Auch wenn die Vorschläge aus unserer Sicht etwas vorsichtiger ausgefallen sind als nötig, stimmt die strategische Marschrichtung und wir möchten allen Beteiligten ein grosses Kompliment für ihre zielstrebige und sachorientierte Arbeit aussprechen.

Innovation ist nur möglich, wenn die Freiheit besteht, Risiken einzugehen und Neues auszuprobieren. Zudem ist Innovation kaum vorhersehbar und kann daher nicht proaktiv im Detail reguliert werden. Dementsprechend stimmt das Vorgehen des Bundesrates: Es werden technologieneutrale Freiräume geschaffen, deren konkrete Nutzung weitgehend offen gelassen wird. Gleichzeitig werden die Entwicklungen aufmerksam mitverfolgt, so dass bei Bedarf korrigierend eingegriffen werden kann.

Neben den bereits früher über einen Kommentar von Swiss Finance Startups eingeflossenen Ideen möchten wir anregen, Art. 6 Abs. 2 lit. b der vorgeschlagenen Bankenverordnung wegzulassen. Damit würden für alle Firmen mit Kundeneinlagen unter 1 Million die gleichen Regeln gelten und die Abgrenzung zu Finanz-Startups würde entfallen. Diese Abgrenzung ist in der Praxis bei Blockchain-Innovationen nämlich oft nicht eindeutig. Handelt es sich bei einem "Initial Coin Offering" um die Herausgabe einer Währung, einer Anleihe, eines Anlageinstruments, oder entsteht lediglich ein Miteigentum an einem gemeinsamen Projekt? Die Abklärung solcher

rechtlicher Fragen ist kostspielig und zuwiderläuft dem Geist des geschaffenen Freiraums, dessen Zweck es ja gerade ist, dass in der Startphase möglichst geringe Rechts- und Regulierungskosten anfallen. Erfolgreiche Startups adjustieren in ihrer Startphase ihr Geschäftsmodell beinahe täglich - dies muss im Freiraum bis 1 Million möglichst uneingeschränkt möglich sein. Ein konkretes Fallbeispiel, bei dem die rechtliche Einordnung bereits nicht so klar ist, wäre eine Crowd-Funding Plattform, die ihre Expansion mittels Crowd-Funding auf der eigenen Plattform finanziert. Deshalb bitten wir Sie, zu erwägen, den oben genannten Absatz entsprechend anzupassen und lit. b zu streichen.

Manche Kritiker der Vorlage stören sich daran, dass nicht für alle Akteure - namentlich die Banken - gleich lange Spiesse gelten würden. Dieser Einwand hat seine Berechtigung, und wir würden daher anregen, klarzustellen, dass die geschaffenen Freiräume auch für Startups mit Beteiligung etablierter Finanzunternehmen besteht. Der erläuternde Bericht äussert sich hierzu: "Für Finanzgruppen und Finanzkonglomerate hat die Berechnung des Schwellenwerts auf konsolidierter Basis zu erfolgen." Wir schlagen vor, dies wie folgt anzupassen: "Für Finanzgruppen und Finanzkonglomerate hat die Berechnung des Schwellenwerts auf konsolidierter Basis zu erfolgen, sofern die Aufteilung nicht geschäftlich begründet ist. Etablierte Finanzinstitute können Startups gründen und sich an solchen beteiligen, ohne dass diesen Startups daraus regulatorische Nachteile entstehen." Somit stünde es auch etablierten Banken und Versicherungen offen, neue Geschäftsmodelle mittels eigener Startups zu testen und sich an Fintech-Startups zu beteiligen, ohne dass diese damit einen regulatorischen Nachteil fürchten müssten.

Wir danken für diese Gelegenheit zur Stellungnahme und wünschen Ihnen weiterhin gutes Gelingen bei der Umsetzung dieser wichtigen Vorlage.

Freundliche Grüsse



Lucas Betschart  
Präsident



Luzius Meisser  
Vorstandsmitglied

Diese Stellungnahme wird auch unterstützt von diversen Teilnehmern des "Blockchain Switzerland Roundtables" vom 12.4.2017:

- Andrea Rudnick, Senior Manager, FM<sup>2</sup> Group GmbH
- Antoine Verdon, President, Swiss LegalTech Association,
- Beat Speck, Wenger & Vieli
- Bernhard Meier, diplomierter Wirtschaftsprüfer
- Hayel Sinnoqrot, founder of Helvetium, consultant at MeraVera.com
- Jens Beba, Associate Partner, inacta AG & Initiator Blockchain Competition
- Johann Gevers, CEO Monetas
- Marco Bumbacher, Managing Partner, Lakeside Business Center AG
- Mathias Ruch, Managing Partner, Lakeside Partners AG
- Nicolas Bürer, digitalswitzerland
- Dr. Paolo Tasca, University College London, Center for Blockchain Technology
- Philipp Netzer, Lead of Lykke Switzerland
- Ralf Glabischnig, Managing Partner, inacta AG
- Richard F. Zbinden, Software for Corporate Leaders GmbH
- Rino Borini, Founder financialmedia & Finance 2.0
- Rolf Günter, Founder mareco experts GmbH, Legal Counsel
- Susanne De Zordi Bernkopf, Head Business Development, BDO Financial Services
- Sebastian Bürgel, Co-Founder & CTO, Validity Labs AG
- Søren Fog, CEO iprotus
- Dr. Thomas Dübendorfer, President, Swiss ICT Investor Club (SICTIC)
- Thomas Kern, Member of the Board & SICTIC Fintech Angels Program Lead, Swiss ICT Investor Club (SICTIC)
- Tommaso Bonanata, Portfolio Manager, Digital Asset and Blockchain Technology Supporter
- Tommy Back, Managing Partner Blockchain Source GmbH
- Yessin Schiegg, Blockchain Switzerland, Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, lic.oec. HSG, CFA, CAIA

# Tabelle der Änderungen

Stelle	Aktuell geplant	Neu
Bankenverordnung, Art. 6 Abs. 2 lit. b	die Publikumseinlagen weder anlegt noch verzinst, sofern er hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist; und	gestrichen
Erläuternder Bericht, Abschnitt 2.1, Art. 1b, Abs 1, Bst. a, Seite 34	Für Finanzgruppen und Finanzkonglomerate hat die Berechnung des Schwellenwerts auf konsolidierter Basis zu erfolgen.	Für Finanzgruppen und Finanzkonglomerate hat die Berechnung des Schwellenwerts auf konsolidierter Basis zu erfolgen, sofern die Aufteilung nicht geschäftlich begründet ist. Etablierte Finanzinstitute können Startups gründen und sich an solchen beteiligen, ohne dass diesen Startups daraus regulatorische Nachteile entstehen.